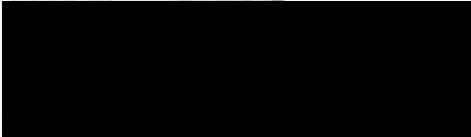


Pr. 72/95

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4771 (V) vom 09.03.95
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 64 vom 31.03.95

Antragsteller:



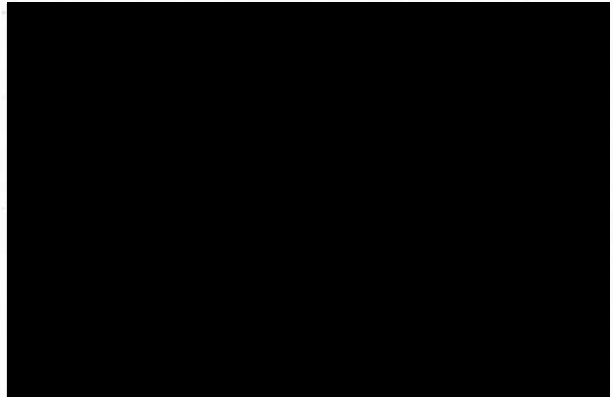
Verfahrensbeteiligte:
Vertrieb unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 30.01.1995 eingegangenen Indizierungsantrag am 09.03.1995 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirchen:



einstimmig beschlossen:

Die CD-ROM "World's best
Breasts",
Vertrieb unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S A C H V E R H A L T

Die CD-ROM "World's best Breasts" wird über das CD-ROM Laufwerk des IBM-kompatiblen Computers betrieben. Zum Starten wird ein Sharewareprogramm namens "Powermenü" zur Verfügung gestellt. Anschrift des Anbieters bzw. des Vertreibers sind der Bundesprüfstelle unbekannt.

Die CD-ROM bietet innerhalb einer Hauptmenüauflistung insgesamt 7 Optionen.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Inhalt der Optionen pornographisch sei. Es würden sowohl Frauen bei sexuellen Handlungen, als auch Paare dargestellt, die diverse sexuelle Handlungen in epischer Breite vorführen. Damit sei der Inhalt der CD-ROM nicht nur jugendgefährdend sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend. Die Listenaufnahme sei daher zwingend erforderlich.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über den Antrag nach § 15a Abs. 1 GJS entschieden werden soll, da die CD-ROM keine genauen Angaben über den Sitz des Vertreibers bzw. Herstellers enthält.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte Bezug genommen. Den Mitgliedern des 3er-Gremiums wurde der Inhalt der CD-ROM in seiner Gänze vorgeführt. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G R Ü N D E

Die CD-ROM "World's best Breasts", Hersteller und Vertreiber unbekannt, war antragsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt der CD-ROM ist pornographisch. Damit ist sie nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur jugendgefährdend sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend (vgl. § 184 Abs. 1 StGB, § 6 Abs. 2 GJS).

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GJS, § 184 I StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher

Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Diese Kriterien werden zweifelsohne von der CD-ROM erfüllt. Wie der Antragsteller bereits zutreffend ausführt, besteht der Inhalt der CD-ROM aus mehreren voneinander unabhängigen Optionen.

"Fotorevue"; die erste Option, ist wiederum unterteilt in 10 Unterkategorien (von "best Breasts 1" bis "best Breasts 4", über "Engel Girl", "Black Girl" etc. bis hin zu "Lovers").

Unter der ersten Option werden dem Zuschauer Bilder dargeboten, die gefesselte Frauen zeigen, so daß auf diese Weise eine Verbindung zwischen Sexualität und Gewalt hergestellt wird.

Wiederum andere Fotos zeigen Männer und Frauen bei Cunnillingus, Fellatio, Geschlechtsverkehr u. a. sexuellen Handlungen.

Nunmehr kann der Benutzer in das nächste Menü gehen, welches die Überschrift Celebrities. Diese Datei zeigt mehr oder weniger bekleidete Fotomodelle.

Die nächste Menügruppe ist betitelt mit "Swimsuit Parade". Die hier präsentierten Fotos sind, wie bereits der Titel vermuten läßt, weniger pornographischer denn erotischer Natur.

Kategorie 5 trägt den Titel "Skinflicks Nr. 1". Abrufbar sind hier insgesamt 10 Kapitel. Jedes Kapitel enthält zwischen 7 und 10 filmähnlich aufbereiteten Einzuelepisoden. Hier werden variantenreiche sexuelle Aktivitäten genitalfixiert präsentiert.

In den folgenden Unterkategorien des Menüs "Skinflicks 2" und "Skinflicks 3" wird wie in der Vorgängerversion verfahren.

Die detaillierte Präsentation der sexuellen Vorgänge läßt darauf schließen, daß der Inhalt der CD-ROM ausschließlich auf das Interesse des Betrachters an sexuellen Vorgängen abzielt.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS liegen offensichtlich nicht vor. Dennoch hat sich das Entscheidungsgremium mit der Frage befaßt, ob es sich bei der CD-ROM um Kunst handeln könnte, denn immerhin ist die CD-ROM das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung des Programmierers. Daher ist aufgrund des formellen Kunstbegriffs anzunehmen, daß auch das vorliegende Objekt Kunst ist.

Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem der Vorrang eingeräumt werde. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen. Ausschlaggebend für die Entscheidung zugunsten des Jugend?

schutzes war hier, daß die Aussagen, die dieses Werk beinhaltet, genau die Definition der Pornographie erfüllen, nämlich die Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge unter Hervorhebung sexueller Vorgänge. Darüberhinausgehende Aussagen beinhaltet das Werk nicht. Da aber die Pornographie nach dem Willen des Gesetzgebers als offenbar schwer jugendgefährdend einzustufen ist, konnte eine andere Entscheidung als die zugunsten des Jugendschutzes durch das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle nicht gefällt werden.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS kam angesichts der sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GjS schon begrifflich nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15 a Absatz 4 GjS).

